

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heike Hänsel, Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27392 –**

Asylanträge von Kolumbianerinnen und Kolumbianern in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Ziel des Friedens und der Demokratisierung in Kolumbien ist auch nach der im Jahr 2016 erfolgten Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen der Guerillaorganisation FARC-EP und dem kolumbianischen Staat noch bei weitem nicht erreicht. Das Abkommen war verhandelt und unterschrieben worden, um den fünfzigjährigen internen bewaffneten Konflikt zwischen den beiden Parteien zu beenden. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, denn in den ersten zwei Jahren der Amtszeit von Präsident Iván Duque (seit August 2018) hat die Zahl der Morde an sozialen Aktivistinnen und Aktivisten, Indigenen, Afro-Kolumbianerinnen und Afro-Kolumbianern sowie Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern des Friedensabkommens deutlich zugenommen.

Nach Angaben des kolumbianischen Instituts für Friedens- und Entwicklungsstudien (INDEPAZ) wurden allein im Jahr 2020 310 Umwelt- bzw. soziale Aktivistinnen und Aktivisten und Menschenrechtsverteidigerinnen sowie Menschenrechtsverteidiger, dazu zwölf ihrer Familienangehörigen oder Verwandten und 64 ehemalige FARC-Mitgliederinnen und FARC-Mitglieder ermordet (<http://www.indepaz.org.co/lideres/>). Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 91 Massaker in Kolumbien dokumentiert (<http://www.indepaz.org.co/informe-de-masacres-en-colombia-durante-el-2020/>). In den ersten sieben Wochen des Jahres 2021 wurden laut dem aktuellen Bericht von INDEPAZ mindestens 24 Umwelt- und Menschenrechtsverteidigerinnen und Umwelt- und Menschenrechtsverteidiger sowie neun ehemalige FARC-Kämpfer ermordet (<http://www.indepaz.org.co/lideres-sociales-y-defensores-de-derechos-humanos-asesinados-en-2021/>). Die Krise im Zuge der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Ausgangssperren wurden von einer stetigen Zunahme von Todesdrohungen und Tötungen begleitet, nicht zuletzt wegen der reduzierten Kapazität, einen angemessenen Schutz für Aktivistinnen und Aktivisten sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten.

Fast 300 Gemeinden des Landes waren seit Unterzeichnung des Friedensabkommens bis Dezember 2020 von Gewalt gegen Aktivistinnen und Aktivisten sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger betroffen. Seit Jahren gibt es zudem Anzeichen in mindestens 200 Gemeinden über die Aktivität und Präsenz verschiedener irregulärer bewaffneter Gruppen, von

denen mehrere mit Paramilitarismus, ELN-Guerilla, FARC-Dissidentinnen und FARC-Dissidenten sowie anderen kriminellen Aktivitäten in Verbindung stehen (<http://www.indepaz.org.co/wp-content/uploads/2020/12/Informe-Especial-asesinato-li%CC%81deres-2016-2020-L-15-12-20-Final.pdf>). Die Zusammenhänge zwischen diesen bewaffneten Gruppen und der Zunahme der Gewalt gegen Aktivistinnen und Aktivisten sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger verdeutlichen den Verlust des Gewaltmonopols des Staates sowie die Ineffektivität des Staates bei der Reaktion auf diese Form der politischen Gewalt.

Außer der oben beschriebenen Situation hat das Ausbleiben von Friedensverhandlungen mit der ELN-Guerilla sowie die fehlende staatliche Kontrolle über paramilitärische Aktivitäten in verschiedenen Regionen des Landes dazu beigetragen, dass viele Kolumbianerinnen und Kolumbianer nicht in relativer Sicherheit unter den gewöhnlichen Standards der Rechtsstaatlichkeit leben können. Aus diesem Grund sind viele von ihnen weiterhin gezwungen, ihr Land zu verlassen, auf der Suche nach besseren Garantien für ihr Leben und ihre Sicherheit (<http://www.indepaz.org.co/wp-content/uploads/2021/02/Intervencion-JDR-Presentacion-Informe-Anual.pdf>).

1. Wie viele Kolumbianerinnen und Kolumbianer haben seit 2016 einen Asylantrag in Deutschland gestellt?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Kolumbien	Asylanträge
Jahr 2016	57
Jahr 2017	62
Jahr 2018	138
Jahr 2019	460
Jahr 2020	378
1. Januar bis 28. Februar 2021	21

2. Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit 2016 über die Asylanträge von kolumbianischen Asylsuchenden entschieden (bitte nach Jahren differenziert darstellen und nach Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverboten, Ablehnung, Ablehnung als unzulässig aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland Kolumbien	Entscheidungen über Asylanträge								
	Gesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Grundgesetz (GG) und Familienasyl (Fam.Asyl))	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I Asylgesetz (AsylG) und Fam.Asyl	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt)	Ablehnungen (offensichtlich unbegründet abgelehnt)	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
Jahr 2016	35	6	-	-	-	21	1	-	7
Jahr 2017	72	1	1	-	1	47	6	-	16
Jahr 2018	129	-	-	-	3	104	12	2	8
Jahr 2019	252	1	1	1	1	221	14	1	12

Her- kunfts- land Ko- lumbien	Entscheidungen über Asylanträge								
	Gesamt	Anerken- nung als Asylberech- tigt (Art. 16a Grundge- setz (GG) und Fami- lien asyl (Fam.Asyl))	Anerken- nung als Flüchtling gem. § 3 I Asylgesetz (AsylG) und Fam.Asyl	Subsi- diärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie- bungsver- bot gem. § 60 V/VII Aufent- haltsge- setz (Auf- enthG)	Ableh- nungen (unbe- gründet abge- lehnt)	Ableh- nungen (offen- sichtlich unbe- gründet abge- lehnt)	Ableh- nung als unzuläs- sig	Sonstige Verfah- renserle- digungen
Jahr 2020	549	-	-	-	-	472	38	1	38
Jan. bis Feb. 2021	35	-	-	-	-	30	-	3	2

3. Wie viele Asylanträge von kolumbianischen Asylsuchenden sind momen-
tan noch beim BAMF anhängig?

Zum Stichtag des 28. Februar 2021 waren beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge (BAMF) 97 Asylanträge noch nicht entschieden.

4. In wie vielen Fällen haben kolumbianische Asylsuchende gegen Be-
scheide des BAMF seit 2016 Klage erhoben (bitte nach Jahren auflisten),
und wie haben die Gerichte über diese Klagen entschieden (bitte ebenfalls
nach Jahren auflisten und so differenzieren wie in der Antwort zu
Frage 2)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Klage ein- ge- legt	Entscheidungen über Gerichtsverfahren								
		Ins- ge- samt	Anerken- nung als Asylberech- tigt (Art. 16a GG und Fam.Asyl)	Anerken- nung als Flücht- ling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG und Fam.Asyl	Abschie- bungsver- bot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen (unbe- gründet abge- lehnt)	Ableh- nungen (offen- sichtlich unbe- gründet abge- lehnt)	Ableh- nung als un- zuläs- sig	Sonsti- ge Ver- fah- renserle- digen
Jahr 2016	21	4	-	-	-	-	2	-	-	2
Jahr 2017	44	16	-	-	4	-	9	-	-	3
Jahr 2018	112	31	-	-	-	2	15	-	-	14
Jahr 2019	217	44	-	-	1	-	17	1	-	25
Jahr 2020	532	98	-	-	-	-	61	-	-	37

5. Wie viele kolumbianische Staatsangehörige lebten zum 31. Dezember 2020 mit welchem Aufenthaltsstatus in Deutschland?

Bei wie vielen von ihnen handelt es sich um Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) lebten zum Stichtag des 31. Dezember 2020 insgesamt 20.703 kolumbianische Staatsangehörige in Deutschland. Weitere Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status und zum erfragten Asylbezug können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Insgesamt aufhältig	20.703
davon:	
befristetes Aufenthaltsrecht	9.816
unbefristetes Aufenthaltsrecht	6.453
Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	2.283
im laufenden Asylverfahren	850
Ausreisepflichtig	280
sonstiges / kein Aufenthaltsrecht erfasst	1.021

Asylstatus:	
asylberechtigt	22
Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG	14
subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG	6

6. Bei wie vielen anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten aus Kolumbien war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 31. Dezember 2020 anhängig?

Zum 31. Dezember 2020 waren vier Widerrufsverfahren anhängig.

7. In welchen BAMF-Außenstellen werden Asylanträge von kolumbianischen Asylsuchenden bearbeitet?

Die Schwerpunkte für die Zuständigkeit der Bearbeitung von Asylanträgen von kolumbianischen Staatsangehörigen liegen bei den BAMF-Organisationseinheiten Hamburg, Bad Fallingbommel, Bramsche, Oldenburg und Düsseldorf.

Gleichwohl können in Einzelfällen ggf. auch Bearbeitungszuständigkeiten auf andere Organisationseinheiten übergehen, z. B. infolge von Umverteilungen der Antragstellenden durch die Bundesländer oder Übernahme einer wohnortnahen Bearbeitung unter Berücksichtigung besonderer Belange der Antragstellenden.

8. Wie viele kolumbianische Staatsangehörige sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2016 „freiwillig“ ausgereist (bitte nach Jahren aufschlüsseln und nach Aufenthaltsstatus vor der Rückkehr differenzieren)?

Ausweislich des AZR zum Auswertungstichtag des 31. Januar 2021 waren im Zeitraum von 2016 bis 2020 insgesamt 5.734 kolumbianische Staatsangehörige mit letztem Meldestatus „Fortzug ins Ausland“ gespeichert.

Angaben zum letzten gespeicherten Aufenthaltsstatus können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Gesamt	1.048	1.099	1.215	1.327	1.045	5.734*
davon:						
kein Aufenthaltsrecht gespeichert	199	340	405	373	306	1.623
Antrag auf Titel gestellt	78	99	123	147	164	611
Asylantrag/Asylgesuch	0	4	7	11	15	37
befristetes Aufenthaltsrecht	740	619	644	762	527	3.292
unbefristetes Aufenthaltsrecht	31	37	36	34	33	171

* die Ausreise von kolumbianischen Staatsangehörigen erfolgt im Regelfall freiwillig. Im gesamten Betrachtungszeitraum gab es nur 94 Abschiebungen von kolumbianischen Staatsangehörigen aus Deutschland.

